

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 11. 10. 1982

Der Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Fünftes Gesetz

zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung.

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel V des Achten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Februar 1982 (Nieders. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 13,25 m über der Eingangsebene liegt, müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Anordnung haben. Satz 1 gilt nicht bei Nutzungsänderungen oberster Geschosse zu Wohnzwecken in Gebäuden, die am 31. Dezember 1973 errichtet oder genehmigt waren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der jetzigen Regelung in § 36 Abs. 2 NBauO müssen Gebäude mit Aufenthaltsräumen über dem 4. Vollgeschoß oder mit Aufenthaltsräumen, deren Fußbodenoberkante mehr als 10,50 m über der Geländeoberfläche oder der Eingangsebene liegt, Aufzüge in ausreichender Zahl und Anordnung haben.

Durch die Änderung werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 10,50 m, aber nicht mehr als 13,25 m über der Eingangsebene liegt, von der Auf-

zugspflicht freigestellt. Diese Höhendifferenz entspricht einem Vollgeschoß mit einer lichten Höhe von 2,50 m und einer Deckenhöhe von 0,25 m. Damit verringern sich die Baukosten für Wohnungen in diesen Gebäuden, ohne daß die Belange Behinderter, alter Menschen und Mütter mit Kleinkindern in unvertretbarer Weise beeinträchtigt würden.

Zur Abgrenzung der Aufzugspflicht genügt eine bestimmte Höhe des Fußbodens von Aufenthaltsräumen über der Eingangsebene. Es ist nicht erforderlich, daneben auf eine bestimmte Anzahl von Vollgeschossen abzustellen.

Der Begriff des Vollgeschosses (§ 2 Abs. 6 NBauO) kommt als alleiniges Abgrenzungskriterium hingegen nicht in Betracht. Dies würde dazu führen, daß Gebäude im Regelfall mit 7 Geschossen, in besonderen Fällen auch mit mehr als 7 Geschossen keinen Aufzug zu haben brauchen.

Durch die beabsichtigte Regelung in § 36 Abs. 2 Satz 2 soll der nachträgliche Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken in bestehenden Gebäuden erleichtert werden. Vor Inkrafttreten der Niedersächsischen Bauordnung unterlagen nur Hochhäuser (Gebäude, bei denen der Fußboden eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt) einer Aufzugspflicht. Die obersten Geschosse zahlreicher Gebäude liegen deshalb mehr als 13,25 m über der Eingangsebene. Ein Ausbau dieser Geschosse zu Wohnzwecken erfordert daher eine generelle Freistellung von der Aufzugspflicht.

Dr. Blanke
Stellv. Fraktionsvorsitzender